

T e x t

13

zum Bebauungsplan Nr. 18 - 18 der Stadt Detmold, Ortsteil  
Hiddesen - Bereich des Friedhofes

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960  
(BGB1. I S. 341).

§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960  
in der Fassung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1969 S. 433; 1970 S. 299 und  
des § 9 (2) BBauG.

A

- Grenzen und Inhalt -

Der Bebauungsplan erfaßt ein Teilgebiet der Stadt, und zwar  
die Flurstücke 10, 11, 172, 234, 235 und 246 der Flur 6 sowie  
das Flurstück 188 der Flur 5, Gemarkung Hiddesen.

Für die genauen Grenzen des Bebauungsplanes ist die Grenzein-  
tragung im Bebauungsplan verbindlich.

Der Bebauungsplan besteht aus:

dem Plan mit der zeichnerischen Festsetzung, dem Grundstücks-  
und Eigentümerverzeichnis, dem Text und der Begründung.

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes und § 4  
der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in  
der Fassung vom 21. April 1970 in Verbindung mit § 103 der Bau-  
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970, soweit es er-  
forderlich ist, durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text fest:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung,
2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren  
Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen,
3. die Verkehrsflächen,
4. eine Fläche für Versorgungsanlage (Umformerstation),
5. eine öffentl. Grünfläche (Friedhof),
6. eine Fläche für die Landwirtschaft,
7. eine Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten  
der Allgemeinheit oder eines beschränkten Personenkreises  
zu belasten ist.

Detmold, den

Bürgermeister

Ratsherr

Schriftführer